



Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Referenzen BA
Datum 4. Oktober 2017

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 28. Juni 2017 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage und Problematik

Personen mit Wohnsitz im Inland haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Sie verwirken diesen Anspruch aber, wenn sie die betreffenden Einkünfte nicht ordnungsgemäss gegenüber den Steuerbehörden deklarieren. Bis 2014 konnte die Verrechnungssteuer auch dann erfolgreich zurückgefordert werden, wenn die Deklaration erst nachträglich aufgrund einer Intervention der Steuerbehörde erfolgte. Dasselbe galt für den Fall, dass die Steuerbehörde nicht deklarierte Einkünfte von sich aus aufrechnete. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer war aber immer dann ausgeschlossen, wenn die ursprüngliche Nichtdeklaration in Hinterziehungsabsicht erfolgt war. Das Bundesgericht hat die Anforderungen an die ordnungsgemässe Deklaration in verschiedenen Urteilen präzisiert, was dazu führte,

dass in den beiden genannten Situationen der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt ist. Als Folge dieser Entscheide publizierte die ESTV am 11. März 2014 das Kreisschreiben Nr. 40. Die Verrechnungssteuer wird seither nur noch zurückerstattet, wenn die nachträgliche Deklaration spontan erfolgt, d. h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat.

Die nicht gewährte Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die gleichzeitige Erfassung mit der Einkommenssteuer führen zu einer sehr hohen Belastung der betroffenen Einkünfte, was teilweise als Strafe empfunden wird. Die Durchsetzung des geltenden Rechts durch die Steuerbehörden stösst daher zunehmend auf Kritik und hat auch zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geführt, die von der Stossrichtung her eine Wiederherstellung der früheren Praxis fordern.

2. Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Gesetzesänderung beabsichtigt nun die Rückkehr zur „alten“ Praxis, wonach der Rückerstattungsanspruch nicht verwirken soll, falls die Nichtdeklaration bloss aus Versehen bzw. infolge Fahrlässigkeit nicht spontan deklariert wurde. Der Bundesrat ist bereit, das Gesetz entsprechend der in den parlamentarischen Vorstössen geforderten Richtung anzupassen.

Die Neuerung sieht vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration nicht nur *wie bisher* vorliegt:

- bei einer Deklaration in der Steuererklärung,
- einer rechnerischen Korrektur, oder
- einer spontanen Nachdeklaration durch den Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung, d. h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat,

sondern *neu* auch möglich ist:

- bei einer Nachdeklaration des Empfängers oder der Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung nach einer Nachfrage der Steuerbehörde, oder
- bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen durch die Steuerbehörde aufgrund eigener Kenntnis.

Die ordnungsgemässe Deklaration muss jedoch vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung erfolgen. Bei Nachdeklaration bzw. Aufrechnung nach Ablauf der Einsprachefrist ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer – mit Ausnahme der rechnerischen Korrektur – verwirkt, wie dies bereits im geltenden Recht der Fall ist.

Potenziell Steuerunehrliche sollen weiterhin durch die drohende Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs von einer Hinterziehung abgehalten werden. Steuerpflichtige ohne Absicht der Steuerhinterziehung können hingegen ihre Fahrlässigkeit vor der Steuerbehörde wettmachen, ohne den Rückerstattungsanspruch zu verlieren. Damit ist auch der Zweck der Verrechnungssteuer, eine korrekte Besteuerung auf Grundlage einer korrekten Deklaration sicherzustellen, weiterhin erfüllt. Der Vorbehalt der Hinterziehungsabsicht und die damit verbundene Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kommen nur dann zum Tragen, wenn ein entsprechendes Strafurteil vorliegt. Alle übrigen Voraussetzungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer sollen unverändert bleiben. Die Neuerung führt zu Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer, da diese künftig vermehrt zurückerstattet wird.

3. Beurteilung

Auch wenn in Artikel 23 Absatz 2 VStG mit dem Begriff der Fahrlässigkeit ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird, erachten wir den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut als geeignet, um zur „alten“ Praxis zurückzukehren.

Analog der SSK erscheint uns jedoch die Aussage im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 28. Juni 2017 als problematisch, da eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintreten soll, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt. Anders ausgedrückt wäre ohne Vorliegen eines Strafurteils immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation erachten wir in sachlicher und rechtlicher Hinsicht als fragwürdig bzw. würde in der Praxis zu Ergebnissen führen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.

Für die Gewährung bzw. Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer sind die kantonalen Veranlagungsbehörden zuständig. Die diesbezügliche Prüfungs- und Untersuchungspflicht ist gemäss Artikel 52 Absatz 1 VStG umfassend. Hinterziehungsverfahren werden demgegenüber nicht von der Veranlagungsbehörde vorgenommen. Sollte das Vorliegen eines Strafurteils die Voraussetzung für eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bilden, würde letztlich nicht das gemäss Artikel 52 VStG zuständige kantonale Verrechnungssteueramt über den Rückerstattungsantrag entscheiden. Diese Interpretation des EFD steht daher im Widerspruch zur gesetzlichen Untersuchungspflicht des kantonalen Verrechnungssteueramts.

Bis ein Strafurteil vorliegt, müsste gemäss dem erläuternden Bericht das Rückerstattungsverfahren und damit zumindest nach allgemeiner Praxis auch das Veranlagungsverfahren sistiert werden, womit sich Letzteres über Jahre verzögern kann. Noch um einiges länger würden Verfahren in Fällen von Steuerbetrug dauern, für welche die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Diese Verzögerungen des Rückerstattungs- und Veranlagungsverfahrens decken sich weder mit dem Interesse der Steuerpflichtigen noch mit demjenigen der Steuerbehörde.

Wäre ein Strafurteil Voraussetzung für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, würden die kantonalen Steuerbehörden wohl nur in krassen Einzelfällen eine versuchte vorsätzliche Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen und die Rückerstattung deshalb auch in Fällen gewähren, in denen die Nichtdeklaration nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Zu erwähnen wären dabei beispielsweise Fälle, in welchen der Steuerpflichtige für Vermögenserträge bei der ESTV vorgängig das Meldeverfahren beansprucht, diese Erträge in der Folge in der Steuererklärung jedoch nicht deklariert. Damit wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer beeinträchtigt.

Leitet die für die Rückerstattung zuständige kantonale Steuerbehörde kein Strafverfahren ein, besteht für den Kanton die Gefahr, die zurückerstattete Verrechnungssteuer selber tragen zu müssen. Kommt die ESTV im Rahmen ihrer Oberaufsicht zum Ergebnis, dass gemäss ihrer Auffassung ein Strafverfahren hätte durchgeführt werden müssen, dann wird sie gegenüber dem Kanton die Verrechnungssteuerrückzahlungen um den entsprechenden Betrag kürzen. Zwar könnte der Kanton in diesen Fällen den zu Unrecht zurückerstatteten Betrag vom Empfänger zurückfordern. Dieser Rückleistungsanspruch erlischt jedoch gemäss Artikel 58 Absatz 1 VStG nach Ablauf von sechs Monaten seit der entsprechenden Kürzungsverfügung der ESTV. Das würde aber bedeuten, dass der Kanton innerhalb von sechs Monaten ein Strafurteil erwirkt haben müsste, um die Verrechnungssteuer ihrerseits vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Dieser Zeitrahmen ist für ein Steuerstrafverfahren unrealistisch. Faktisch würde damit die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Rückforderung der zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer dem Kanton verweigert.

Damit der neue Artikel 23 Absatz 2 VStG nicht im Sinne des erläuternden Berichts ausgelegt wird, würden wir es daher begrüssen, in der Botschaft zum Bundesgesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht.

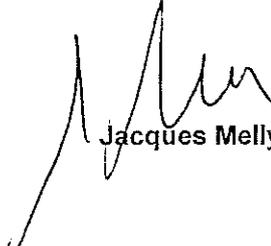
In diesem Sinne stimmt unser Kanton der geplanten Anpassung des Bundesgesetzes zu.

In Bezug auf das Übergangsrecht gemäss Artikel 70d VStG wird entgegen Ihrem Vorschlag der Meinung, ***dass die Gesetzesanpassung auf alle noch offenen Rückerstattungsanträge angewendet werden kann.***

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Jacques Melly



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@astv.admin.ch

